

99108002006000, 99108002006000

Fahrverbot für Lkw an Sonn- und Feiertagen – Ausnahmegenehmigung

Heruntergeladen am 19.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8964464/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99108002006000, 99108002006000
Leistungsbezeichnung I	Fahrverbot für Lkw an Sonn- und Feiertagen – Ausnahmegenehmigung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3

Modul

Sachverhalt

Handlungsgrundlage(n)

- <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-StVRZustVHE2007V9P11>
- https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/index.html
- https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/index.html
- https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/anlage.html
- <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-StVRZustVHE2007V9P11>
- https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/index.html
- https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/index.html
- https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/anlage.html

Teaser

Volltext

In Deutschland dürfen an Sonntagen und Feiertagen in der Zeit von 0:00 - 22:00 Uhr Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen nicht verkehren.

Das Verbot gilt nicht für:

- * kombinierten Güterverkehr Schiene-Straße vom Versender bis zum nächstgelegenen geeigneten Verladebahnhof oder vom nächstgelegenen geeigneten Entladebahnhof bis zum Empfänger, jedoch nur bis zu einer Entfernung von 200 km,
- * kombinierten Güterverkehr Hafen-Straße zwischen Belade- oder Entladestelle und einem innerhalb eines Umkreises von höchstens 150 Kilometern gelegenen Hafen (An- oder Abfuhr),
- * die Beförderung von a) frischer Milch und frischen Milcherzeugnissen, b) frischem Fleisch und frischen Fleischerzeugnissen, c) frischen Fischen, lebenden Fischen und frischen Fischerzeugnissen, d) leichtverderblichem Obst und Gemüse,
- * Leerfahrten, die im Zusammenhang mit Fahrten nach Nummer 2 stehen,

* Fahrten mit Fahrzeugen, die nach dem Bundesleistungsgesetz herangezogen werden.

Dabei ist der Leistungsbescheid mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot erteilt werden.

Begriffe im Kontext Feiertagsfahrverbot, Fahrverbot, Ausnahmegenehmigung, Sonntagsfahrverbot, Sonntagsfahrerlaubnis

Bearbeitungsdauer

Fristen Eine Einzelgenehmigung ist für eine Fahrt mit einem Fahrzeug oder einer Fahrzeugkombination gültig.

 Eine Dauerausnahmegenehmigung bis zu 3 Jahren darf nur erteilt werden, wenn neben den Anforderungen für eine Einzelgenehmigung auch die Notwendigkeit regelmäßiger Beförderung feststeht.

Formulare + Objekt
Formular

Kurztext

weiterführende Informationen

Hinweise (Besonderheiten)

Rechtsbehelf

fachlich freigegeben durch

fachlich freigegeben am

Lagen Portalverbund Fahrerlaubnis und Sachkenntnisse (2110100)

zuständige Stelle

Ansprechpunkt Ausnahmegenehmigungen werden von den Straßenverkehrsbehörden erteilt (Landkreise, Kreisfreie

Städte, Städte und Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern; übrige Städte und Gemeinden nur dann, wenn die Ausnahmegenehmigung nur im Gemeindegebiet gilt), in deren Bezirk die Ladung aufgenommen wird oder die Straßenverkehrsbehörden, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnort, seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung hat.
